

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

62. Stück, 09.05.1877

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 9. Mai 1877.) 62. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1877, betreffend die Entnehmung von Sand zc. aus der Weser in den Bezirken der Aemter Elsfleth und Brake.
- N<sup>o</sup> 154. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1877, betreffend das dem Herrn E. Solway in Brüssel ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 155. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1877, betreffend das dem Herrn Paul Ehrlich in Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 156. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1877, betreffend das den Herren Nathan Löb & Söhne in Berlin und Elberfeld ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 157. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1877, betreffend das dem Herrn Robert Schults zu Schöppenstedt ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 158. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1877, betreffend das dem Herrn Emil Bernekind zu Cassel ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 159. Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 3. Mai 1877, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.

### N<sup>o</sup> 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entnehmung von Sand zc. aus der Weser in den Bezirken der Aemter Elsfleth und Brake. Oldenburg, den 27. April 1877.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsmini-



steriums *cc.*, werden über die Entnehmung von Sand oder sonstigem Material von den Ufern, Sänden oder Platen der Weser in den Bezirken der Aemter Elsfleth und Brake folgende Vorschriften erlassen:

1. Die Entnehmung von Sand und sonstigem Material zu Ballast für Schiffe oder zu sonstigen Zwecken von begrünten Ufern oder von unbegrünten Ufern zwischen den Schlingen oder aus den Nebenarmen der Weser wird verboten.

Ausnahmen kann das betreffende Verwaltungsamt für einzelne Fälle durch schriftliche Erlaubniß gestatten.

2. Im Hauptstrome der Weser ist die Entnehmung von Sand oder sonstigem Material von den Platen und Sandbanken gestattet, soweit dieselbe nicht von dem betreffenden Verwaltungsamte für einzelne Stellen ausnahmsweise verboten wird.

Uebertretungen der Verbote (Ziff. 1 und 2) werden mit Geldstrafen bis 50 *M.* bestraft.

Auf die Entnehmung von Erde und Soden zum Deich- und Uferbau finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Oldenburg, den 27. April 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

### N<sup>o</sup> 154.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn E. Solvay in Brüssel ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn E. Solvay in Brüssel ein Patent auf eine



Methode der Gewinnung von Chlor und Salzsäure aus Chlorcalcium und Chlormagnesium und Verwerthung der dabei erhaltenen Nebenprodukte, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N<sup>o</sup>. 155.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Paul Ehrlich in Gohlis bei Leipzig ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Paul Ehrlich in Gohlis bei Leipzig ein Patent auf eine Verbesserung von Musikwerken, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute



angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Janßen.

Dugend.

*N.* 156.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das den Herren Nathan Löb & Söhne in Berlin und Elberfeld ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Nathan Löb & Söhne in Berlin und Elberfeld ein Patent auf eine Vorrichtung an der Bonnaz'schen Sticmmaschine zum Ausschneiden des aufgestickten Stoffes, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 24. April 1877.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Janßen.

Dugend.



N<sup>o</sup> 157.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Robert Schulz zu Schöppenstedt ertheilte Erfindungspatent.  
Oldenburg, den 26. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Robert Schulz zu Schöppenstedt ein Patent auf eine Verbesserung an Gismaschinen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 26. April 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N<sup>o</sup> 158.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Emil Werneckind zu Cassel ertheilte Erfindungspatent.  
Oldenburg, den 27. April 1877.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Emil Werneckind zu Cassel ein Patent auf einen Cylinderbalgen-Motor, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Groß-



herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 27. April 1877.

Staatsministerin.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

---

N<sup>o</sup> 159.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums.  
Oldenburg, den 3. Mai 1877.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch zur Ausführung des Artikels 33 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, hinsichtlich dieser Prüfung das Folgende bestimmt.

§. 1.

Die zweite Prüfung soll durch dieselbe Commission bewirkt werden, vor welcher nach Art. 1 der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859 die erste Prüfung der evangelischen Volksschulamts-candidaten abzulegen ist.



## §. 2.

Die Meldung zu dieser Prüfung ist in der vorher vom Oberschulcollegium bekannt zu machenden Frist bei dem Localschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. eine von dem Prüflinge selbstständig gefertigte Arbeit über einen von ihm selbst zu wählenden Gegenstand mit der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen bei der Anfertigung benutzt habe.
  2. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung.
  3. eine von ihm selbst gefertigte Probeschrift,
- beide mit der Versicherung, daß er sie selbst ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

## §. 3.

Der Schulinspector zieht nach Empfang der Meldung, falls der Prüfling unter einem Hauptlehrer gearbeitet hat, dessen Zeugniß über des Ersteren Leistungen im practischen Schuldienste und über dessen Fleiß in der eigenen Fortbildung ein, um dann die Meldung und ihre Anlagen nebst diesem und seinem eigenen ausführlichen Zeugnisse über Fleiß und Verhalten des Prüflings spätestens zwei Wochen nach dem Meldungstermine bei dem Oberschulcollegium einzureichen.

## §. 4.

Das Oberschulcollegium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und überweist die Meldungen der Zugelassenen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Commission, deren Vorsitzender dann je nach der Zahl der zugelassenen Prüflinge den oder die Termine der Prüfung ansetzt und zur Kunde der zugelassenen Lehrer bringt.



## §. 5.

Es ist jedem Lehrer gestattet, bei der Meldung eine Prüfung in der französischen, sowie in der englischen Sprache, oder eine besondere Prüfung in denjenigen Fächern zu beantragen, in welchen er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Zeugnisses zu erlangen wünscht. Diese Prüfung kann nicht versagt werden; nöthigenfalls kann das Oberschulcollegium, um sie zu bewerkstelligen, der Prüfungs-Commission außerordentliche Mitglieder aus den Lehrern der inländischen höheren Lehranstalten beordnen.

## §. 6.

Die Prüfung, welche höchstens zwei Tage dauert, ist eine theils theoretische, theils praktische; die theoretische zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

## §. 7.

Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungscommission aus den vom Seminarlehrercollegium in mindestens doppelter Zahl vorgeschlagenen Aufgaben, deren drei für einen pädagogischen und einen religiösen Aufsatz, sowie für die schulmäßige Bearbeitung irgend eines andern Lehrgegenstandes. Die schriftliche Lösung dieser Aufgaben findet in Clausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt. Behufs der Beurtheilung der am Vormittag des ersten Tages anzufertigenden Arbeiten tritt am Nachmittage die Prüfungscommission zu einer Sitzung zusammen.

Bei mangelhaftem Ausfall der schriftlichen Prüfung kann der Vorsitzende der Commission nach Verständigung mit dem Seminar-Director dem Prüflinge den Rath ertheilen, von der Prüfung zurückzutreten. Bei geradezu ungenügendem Ausfall derselben kann die Prüfungscom-



mission durch einstimmigen Beschluß von der weiteren Prüfung ausschließen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichts, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und die Methodik der einzelnen Unterrichtszweige. Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Prüflinge auf das fachliche Wissen eingegangen werden.

§. 9.

Als Maßstab für die zu stellenden Anforderungen an die Kenntnisse der Examinanden wird bei denjenigen, welche demnächst den vierjährigen Lehrgang im Seminar durchgemacht haben werden, der Lehrplan des Seminars in analoger Anwendung dienen. Bis dahin wird sich die Prüfungs-Commission darauf beschränken zu ermitteln, ob der Prüfling in den einzelnen Wissenszweigen das für die gedeihliche Ausübung des Lehrerberufs unerläßliche Maaß von Kenntnissen besitzt und seine Fortbildung nicht vernachlässigt hat.

Mit besonderer Schonung ist in dieser Hinsicht denen gegenüber zu verfahren, welche durch die veränderte Einrichtung des Seminars in ihrem Seminarbesuche verkürzt worden sind.

Auf diese besondere Rücksicht haben solche Prüflinge, welche ihre Vorbildung nicht auf dem hiesigen Seminar genossen haben, unter keinen Umständen Anspruch.

§. 9.

Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichts, zu welcher die Aufgabe jeder Examinande am Schlusse der schriftlichen



Prüfung erhält. Diese Aufgaben werden im Einverständniß mit dem Vorsitzenden der Commission von dem Director und den sämtlichen Lehrern des Seminars gestellt und ist zur Vorbereitung auf die Behandlung derselben der Nachmittag bestimmt, an welchem die Commission die schriftlichen Arbeiten beurtheilt. Unmittelbar vor Beginn der Lehrprobe am Morgen des zweiten Tages ist dem Vorsitzenden eine kurze übersichtliche Disposition der beabsichtigten Behandlung zu übergeben.

## §. 10.

Hinsichtlich der Beurtheilung der Prüflinge sowohl nach den Leistungen in den einzelnen Wissenszweigen als auch nach dem Gesamtergebniß der Prüfung gelten auch für die zweite Prüfung die Bestimmungen des Artikels 6 der Bekanntmachung des Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859 in der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1863 veränderten Gestalt. Wenn jedoch die Lehrprobe eines Prüflings nicht wenigstens „ziemlich gut“ ausgefallen ist oder dessen Leistungen in der Religion oder im Rechnen oder im Deutschen dieses Zeugniß nicht erlangt haben, so ist das Zeugniß demselben zu versagen.

## §. 11.

Alle Diejenigen, welche nach Maßgabe des Paragraphen 10 die zweite Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung, von welchem dem Oberschulcollegium die Prüfungs-Commission eine zweite Ausfertigung einreicht.

## §. 12.

Prüflinge, welche die von ihnen beantragte besondere Prüfung (§. 5) nicht wenigstens „gut“ bestehen oder in



derselben keine höhere Leistungen als in der ersten Prüfung vorführen, erhalten über diese Prüfung kein besonderes Zeugniß. Doch darf ihnen aus diesem Grunde das Zeugniß der Befähigung zur unwiderruflichen Anstellung nicht versagt werden, wenn sie im Uebrigen bestanden haben.

Oldenburg, den 3. Mai 1877.

Evangelisches Oberschulcollegium.

Lappenbeck.

---

Lipsius.

---

### Druckfehler-Berichtigung.

Im 60. Stück des XXIV. Bandes des Gesetzblattes hat es in dem durch Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1877 publicirten Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums

Seite 446 §. 3., 5te Zeile, statt „Einreichung“ —  
„Einrechnung“  
zu heißen.



